Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Für den Vorstand und den Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG hat die Einhaltung des aktuellen Deutschen Corporate Governance einen hohen Stellenwert. Die Einhaltung ist Basis für eine effiziente Unternehmensleitung und Grundlage für das Vertrauen unserer Aktionäre, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 13. Mai 2013 enthält gesetzliche Vorschriften, Empfehlungen und Anregungen als Leitbild zur transparenten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle. Die gesetzlichen Vorschriften sind geltendes Recht und bereits deshalb verbindlich. Die Empfehlungen und Anregungen greifen national wie auch international übliche Corporate Governance-Standards auf, die nicht obligatorisch zu befolgen sind; eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen sind jedoch in der jährlichen Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG offen zu legen. Die Entsprechenserklärung unterliegt der Überprüfung durch den von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer.

Vorstand und Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 29. Mai 2013 mit Aktualisierung am 04. Juni 2013 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden "Kodex") vom 13. Mai 2013.

Vorstand und Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit nur wenigen Abweichungen, die im Wesentlichen auf der Größe des Unternehmens und seiner Organe beruhen, entsprochen wurde und wird:

3. Zusammenwirkung von Vorstand und Aufsichtsrat

(Ziffer 3.4)

Die Berichtspflichten des Vorstands sind nicht näher festgelegt, da der Vorstand in den Aufsichtsratssitzungen in der Regel ausreichend detailliert schriftlich und mündlich über die Geschäftslage, die Geschäftsentwicklung, sowie die Unternehmensplanung berichtet.

(Ziffer 3.8)

In der D&O Versicherung wurde für die Aufsichtsräte kein Selbstbehalt vereinbart. Die abgeschlossene Versicherung gewährt keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen der versicherten Personen. Die Gesellschaft ist nicht der Auffassung, dass die Verantwortungsbereitschaft, mit der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt erhöht oder deren Arbeitseinstellung verbessert würden. Die Gesellschaft hielt daher die Vereinbarung eines Selbstbehalts für den Aufsichtsrat nicht für sachgerecht.

4. Vorstand

(Ziffer 4.2.1)

Der Vorstand bestand im Geschäftsjahr 2013 zeitweise nur aus einer Person. Aufgrund der Größe des Vorstands von zwei Mitgliedern ist derzeit kein Vorstandsmitglied als Vorsitzender benannt.

(Ziffer 4.2.3)

Die variablen Vergütungsanteile des Vorstands haben derzeit eine einjährige Bemessungsgrundlage. In den Vorstandsverträgen ist entgegen Ziffer 4.2.3 (vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit) und Abs. 5 (vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels) derzeit keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart. Das deutsche Arbeitsrecht sieht keine vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit in Folge eines Kontrollwechsels vor. Die aus dem Angelo amerikanischen Bereich stammende Beendigung der Vorstandstätigkeit in Folge eines Kontrollwechsels ist dem deutschen Rechtssystem fremd. Mithin ist auch die Einführung eines Caps in Arbeitsverträgen Systemwidrig. Zumal noch nicht einmal geklärt ist, wann ein entsprechender Kontrollwechsel im Sinne dieser Vorschrift vorliegt. Außerdem ist in den Vorstandsverträgen keine Change of Control Klausel vorhanden.

5. Aufsichtsrat

(Ziffer 5.1.2)

Der Aufsichtsrat wird bei der Zusammensetzung des Vorstands weiterhin die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der in Betracht kommenden Kandidatinnen und Kandidaten, aber auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity), sowie eine angemessene Beteiligung von Frauen berücksichtigen.

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder sehen wir nicht vor.

(Ziffer 5.1.3)

Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Zudem enthält die Satzung der Gesellschaft umfassende, insbesondere organisatorische Regelungen zur Arbeit des Aufsichtsrats. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Größe des Aufsichtsrats wird eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht als notwendig angesehen. Die bisherige Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aus dem Jahr 1999 wurde daher mit Beschluss vom 29. November 2013 außer Kraft gesetzt.

(Ziffer 5.3.1)

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, wird auf die die Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen verzichtet. Zumal müsste nach der

Rechtsprechung des BGH ein Ausschuss mit Beschlusskompetenz wegen §108 Abs. 2, Satz 3 AktG aus mindestens drei Personen bestehen. Da sich der Ausschuss dann aus den ohnehin bestellten Aufsichtsratsmitgliedern zusammensetzen müsste, wäre die Bildung eines Ausschusses unsinnig. Die Bildung von Ausschüssen ohne Beschlusskompetenz wäre in gleichem Maße unsinnnig.

(Ziffer 5.3.2)

Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats wird auf die die Einrichtung eines Prüfungsausschusses verzichtet.

(Ziffer 5.3.3)

Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats wird auf die die Bildung eines Nominierungsausschusses verzichtet.

(Ziffer 5.4.1)

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine Besetzung des Aufsichtsrates zum Besten der Gesellschaft und ihrer Aktionäre auch ohne eine einengende Bindung an konkrete Ziele erfolgen kann. Der Aufsichtsrat wird bei seiner Zusammensetzung weiterhin die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der in Betracht kommenden Kandidatinnen und Kandidaten, aber auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity), sowie eine angemessene Beteiligung von Frauen berücksichtigen. Einer konkreten Zielfassung oder Quotenbildung oder einer Altersgrenze bedarf es hierfür aus Sicht des Aufsichtsrates der EASY SOFTWARE AG jedoch nicht.

(Ziffer 5.4.6)

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Anders als der DCGK sind wir der Auffassung, dass die Vergütung des Kontrollgremiums nicht am kurzfristigen Unternehmenserfolg orientiert sein sollte, da ansonsten der Interessengleichlauf zwischen Vorstand (dem Überwachtem) und Aufsichtsrat (dem Überwacher) befördert würde.

Da die Unternehmensergebnisse vom Unternehmen unter Führung des Vorstands erwirtschaftet werden und nicht von seinem Kontrollorgan, dem Aufsichtsrat, ist eine variable Vergütung des Aufsichtsrats aus unserer Sicht nicht angemessen. Insoweit folgen wir den Abstimmungsrichtlinien der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK), München (S. 27; Stand: 01.04.2012).

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

(Ziffer 7.1.2)

Der Konzernabschluss wird binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Der Halbjahresabschluss wird binnen 60 Tagen nach Halbjahresende öffentlich zugänglich gemacht.

Mülheim an der Ruhr, 10. April 2014

Der Vorstand

der EASY SOFTWARE AG

Der Aufsichtsrat

der EASY SOFTWARE AG